

1. Fußballclub Schnaittach 1920 e.V.

Entwurf einer Beitragsordnung

§ 1 Grundlage/Grundsatz

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 7 Absatz 2 der Satzung des 1. Fußballclub Schnaittach 1920 e.V.
- (2) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
- (3) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Höhe der jährlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Beitragsleistungen

- (1) Die Beiträge sind am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Aufnahme eine Einzugsermächtigung an den Verein zu erteilen.
- (2) Entsprechend dem Monat des Eintritts wird der Jahresbeitrag im ersten Jahr in 1/12 Anteilen berechnet.
- (3) Versäumt ein Mitglied seine Daten (Adresse, Bankverbindung) beim Vereinsverwalter oder bei einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z.B. Rücklastschriftgebühren) in voller Höhe auf.

§ 4 Beitragshöhe/Bescheinigung

- (1) Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

Einzelmitglied über 18 Jahre	78 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	60 €
Familienmitgliedschaft	108 €

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind im Rahmen der Familienmitgliedschaft vom Beitrag befreit.

- (2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (3) Als Beitragsbescheinigung gilt der Bankauszug des Mitglieds.
- (4) Für zusätzliche Sportkurse können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6 Beitragsrückstand

Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlungspflicht d.h. wird die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahres gekündigt, entbindet dies nicht von der Zahlungsverpflichtung des kompletten Beitrages für das Jahr.
- (2) Wurde das Mitglied während des Jahres aus dem Verein ausgeschlossen, ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 8 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum ____ in Kraft. Sie bleibt gültig bis zur Neuerstellung durch eine Mitgliederversammlung.